

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Asyl
Abteilung Subventionen
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

per E-Mail an:
info-subventionen@sem.admin.ch

22. September 2026

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 12. August 2026 eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) im Grundsatz. Angesichts der infolge des Entlastungspakets 2027 verkürzten Ausrichtungsdauer der Globalpauschale und der damit wegfallenden Abgeltungen des Bundes erscheint es sachgerecht, den Kantonen den Handlungsspielraum einzuräumen, den Unterstützungsstandard im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst festzulegen. Damit kann auch den finanziellen Auswirkungen Rechnung getragen werden, die der Wegfall der Bundesabgeltungen für die zuständigen Kostenträger hat. Im Kanton Solothurn sind dies letztlich die Gemeinden.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat, dass die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht gemäss Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts aufgrund fehlender Rechtsprechung nicht abschliessend geklärt ist. Die fehlende Rechtssicherheit kann erhebliche vollzugsbezogene und finanzielle Folgen haben; insbesondere besteht das Risiko von Rechtsstreitigkeiten, deren Aufwand von den Kantonen selbst getragen werden müsste. Der Regierungsrat fordert deshalb, dass der Bund vor der Beschlussfassung vertiefte rechtliche Abklärungen vornimmt und den völkerrechtlichen Handlungsspielraum der Kantone näher darlegt.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den geplanten Änderungen ist zu beachten, dass mit der Integrationsagenda Schweiz und dem Programm S Instrumente entwickelt wurden, welche die Integration von schutzsuchenden Personen fördern sollen. Der erläuternde Bericht äussert sich jedoch nicht zu den Auswirkungen unterschiedlicher Sozialhilfeansätze bzw. -leistungen auf die Integration. Es lässt sich derzeit nicht genau abschätzen, ob langfristig reduzierte Sozialhilfeansätze die Ziele des Programms S beeinträchtigen könnten. Der Bundesrat sollte deshalb prüfen, ob Mindestvorgaben für integrationsrelevante Sozialhilfeleistungen an Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung erforderlich sind.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung im erläuternden Bericht nicht, wonach ein Grossteil der betroffenen Personen bei einer Aufhebung des Schutzstatus S bereits vor der effektiven Aufhe-

bung des Status die Schweiz freiwillig verlassen wird und damit keine oder nur geringe Nothilfekosten entstehen. Nach einem jahrelangen Aufenthalt in der Schweiz ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der betroffenen Personen familiäre, schulische, berufliche oder soziale Bindungen aufgebaut hat und die Schweiz nicht vor der wirksamen Aufhebung des Schutzstatus verlassen wird. Es kann deshalb nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass keine oder nur geringe Nothilfekosten entstehen werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Nothilfepauschale nicht wie vorgesehen auf 1'300 Franken, sondern auf 1'500 Franken festzusetzen. Dieser Betrag entspricht annähernd der im erläuternden Bericht dargestellten Vergleichsrechnung mit einer Bezugsquote von 27 Prozent und einer Bezugsdauer von 108 Tagen. Als zusätzliche Begründung wird auf den Bericht des Staatssekretariats für Migration (SEM) «Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2025, neurechtliche Fälle» vom Juni 2026 verwiesen. Darin wird als Handlungsbedarf die Erhöhung der Pauschale für Dublin-Verfahren von 1'276 Franken auf 1'551 Franken per 2027 ausgewiesen. Auch wenn diese Erfahrungswerte nicht unmittelbar auf Personen mit aufgehobenem Schutzstatus S übertragbar sind, zeigen sie, dass die Bundesabteilungen die tatsächlichen Nothilfekosten nicht immer decken.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der erläuternde Bericht zwischen dem Entscheid des Bundesrates und der wirksamen Aufhebung des Schutzstatus eine Zeitspanne von sechs Monaten bis zwölf Monaten als ideal bezeichnet. Angesichts der Komplexität der Verbundsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, der erforderlichen Kommunikations- und Zusammenarbeitswege sowie der erstmaligen Aufhebung des Schutzstatus S erachtet der Regierungsrat die volle Frist von zwölf Monaten sachlich notwendig. Dies ermöglicht auch den betroffenen Personen, ihre Rückkehr angemessen vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber